



Wiederkehrende Beiträge Teil I – Allgemeine Ausführungen

Was sind Wiederkehrende Beiträge?

Wiederkehrende Beiträge werden im Bereich der Abwasserentsorgung für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Die Einnahmen aus diesen kommunalen Abgaben verwenden die Werke, um einen

Teil der fixen Kosten für die Ableitung und Reinigung des Abwassers zu decken. Hierunter versteht man Kosten, die verbrauchsunabhängig zum Erhalt der Betriebsbereitschaft des Kanalsystems erforderlich sind, unter anderem Abschreibungen und Zinsen. Solche Aufwendungen werden von allen Grundstücken, egal ob bebaut oder unbebaut, verursacht. Es wäre deshalb ungerecht, wenn hierfür ausschließlich die Kunden herangezogen würden, von deren Grundstücken tatsächlich Schmutz- bzw. Oberflächenwasser in die Abwässerkanäle gelangt.

Wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren, auf die wir in einem späteren Artikel eingehen, gehören zu den laufenden Entgelten und werden jährlich neu festgesetzt. Sie unterscheiden sich insoweit von den Einmalbeiträgen, die für jedes Grundstück nur einmalig erhoben werden.

Wer muss wiederkehrende Beiträge zahlen?

Beitragsschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer bebaubarer Grundstücke, land- und forstwirtschaftliche Flächen (Außenbereichsgrundstücke) sind nicht beitragspflichtig.

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Anschluss an die Schmutz- und Regenwasseranlage am Grundstück möglich ist, in der Regel also mit Funktionsbereitschaft der Kanäle. Ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist nicht entscheidend.

Wie war es bisher?

Im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Bad Ems erheben wir bislang keine wiederkehrenden Beiträge. Im Bereich des Schmutzwassers ist zwar auch derzeit schon ein von der konkreten Einleitungsmenge unabhängiger Jahresgrundpreis zu zahlen, allerdings nur von Eigentümern tatsächlich angeschlossener Grundstücke. Insoweit unterscheidet sich diese Entgeltart grundsätzlich von den auf dem Vorteilsprinzip basierenden Beiträgen.

Wie hoch sind die Beiträge?

Die wiederkehrenden Beiträge werden erst Ende dieses Jahres kalkuliert und beschlossen. Ihre genaue Höhe ist von verschiedenen kalkulatorischen Faktoren und Satzungsregelungen abhängig. Wie bei den Einmalbeiträgen sind individuelle Parameter je Grundstück maßgebend. Beim Schmutzwasser die Grundstücksfläche mit einem Zuschlag für die zulässigen Vollgeschosse, beim Niederschlagswasser die mögliche Abflussfläche. Näheres zu den Beitragsmaßstäben erläutern wir Ihnen im nächsten Artikel.

Aktueller Hinweis

Da wir wiederholt danach gefragt wurden, weisen wir klarstellend darauf hin, dass von der Umstellung des Entgeltsystems in der Abwasserentsorgung überwiegend nur die Kunden im Bereich der ehemaligen VG Bad Ems betroffen sind. Über die wenigen Änderungen für Grundstückseigentümer in der früheren VG Nassau informieren wir separat.

Wir beraten Sie gerne!

Unsere Kollegen Janine Kornapp und Jürgen Nickel beantworten Ihre Fragen dienstags (14 – 16 Uhr) und donnerstags (15:30 – 17:30 Uhr) unter den Telefonnummern 02603/793-532 bzw. -521 gerne persönlich. Alle Artikel finden Sie außerdem auf www.vgben.de - VG-Werke – Entgeltumstellung.

Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau